

Reglement
über die
Videoüberwachung

Vom 30. Juli 2019

Der Gemeinderat Rapperswil erlässt gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes Reglement über die Videoüberwachung:

§ 1

Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstößen gegen das Abfallreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2

Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzvertrag abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen außerhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Videoüberwachung“

Auskunftsstelle: Gemeindekanzlei Rapperswil

§ 5

Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7

Speicherung und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10

Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Specherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 3. August 2010 und tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Rapperswil, 30. Juli 2019

GEMEINDERAT RUPPERSWIL

raip

Rudolf Hediger
Gemeindeammann

M.L.

Marco Landert
Gemeindeschreiber



Anhang 1 zum Reglement Videoüberwachung vom 30. Juli 2019

Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Über- wachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support
Sporthalle	3	<p>1. Kamera "Nordostecke, gedeckter Eingang EG": Eingang Juraschulhaus-West, Eingang Jurahalle Richtung Norden, Parkplatz südlich Juraschulhaus;</p> <p>2. Kamera "Nordostecke an Außenfassade": Arena und Eingang UG in Sporthalle, Pausenplatz und Eingang Juraschulhaus-West, Parkplatz südlich Juraschulhaus;</p> <p>3. Kamera "Nordwestecke": Unterstand Sporthalle, Hintereingang Jurahalle, roter Platz</p>	Grundsätzlich von 19.00 bis 06.00 Uhr; an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Zuständige Stelle für Auskünfte, Auswertung und Bearbeitung Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Antragsbefugnis an den Gesamtgemeinderat; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat

Seetalschulhaus	3	<p>1. Kamera "Westseite, gedeckter Haupteingang": Haupteingang mit Treppe, Vorplatz Richtung Westen;</p> <p>2. Kamera "Südseite, gedeckter Seiteneingang": Richtung Westen, Sitzbank und Eingangstüre;</p> <p>3. Kamera "Ostfassade": Pausenplatz Richtung Osten, Unterstand, Veloständer und Sitzbänke</p>	Grundsätzlich von 19.00 bis 06.00 Uhr; an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	Zuständige Stelle für Auskünfte, Auswertung und Bearbeitung Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Antragsbefugnis an den Gesamtgemeinderat; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat Technischer Support Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Delegationsbefugnis sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)
Juraschulhaus-West	1	Innenhof Juraschulhaus-Nord;	Grundsätzlich von 19.00 bis 06.00 Uhr; an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	Zuständige Stelle für Auskünfte, Auswertung und Bearbeitung - Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Antragsbefugnis an den Gesamtgemeinderat; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat Technischer Support - Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Delegationsbefugnis sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

Juraschulhaus-Ost	3	<p>1. Kamera "Eingang Nordseite unter Passerelle": Innenhof Juraschulhaus-Nord;</p> <p>2. Kamera "Ecke Nord-Ost": Begegnungszone, Innenhof-Ost mit Passerelle, Eingänge Süd und Ost des Juraschulhauses - Nord;</p> <p>3. Kamera "Nord, Ecke Nord-West": Nordfassade Juraschulhaus-Nord, Velo-ständer</p>	<p>ausserhalb der Schulzeit von 19.00 bis 06.00 Uhr; an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden</p>	<p>Wahrung des Hausrechts</p> <p>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen</p>	<p>Zuständige Stelle für Auskünfte, Auswertung und Bearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Antragsbefugnis an den Gesamtgemeinderat; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat <p>Technischer Support</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Delegationsbefugnis sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)
Stapfenackerhaus	2	<p>1. Kamera "Nordwest-Ecke": Entsorgungsplatz Stapfenackerhaus;</p> <p>2. Kamera "Nordwest-Ecke": Zufahrt zu Entsorgungsplatz, Glas-sammelstelle</p>	24 h	<p>Wahrung des Hausrechts</p> <p>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen</p>	<p>Zuständige Stelle für Auskünfte, Auswertung und Bearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Antragsbefugnis an den Gesamtgemeinderat; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat <p>Technischer Support</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Delegationsbefugnis sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

Waldhütte „Stockert“, gedeckter Sitzplatz Südseite	2	1. Kamera: Unterstand Ostseite; 2. Kamera: Unterstand Westseite und Hinterausgang	24 h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	Zuständige Stelle für Auskünfte, Auswertung und Bearbeitung - Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Antragsbefugnis an den Gesamtgemeinderat; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat Technischer Support - Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Delegationsbefugnis sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)
Bahnhofgebäude, Südseite (Zustimmung SBB vorhanden)	1	Vorplatz	24 h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	Zuständige Stelle für Auskünfte, Auswertung und Bearbeitung - Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Antragsbefugnis an den Gesamtgemeinderat; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat Technischer Support - Gemeindeschreiber (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) mit Delegationsbefugnis sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

5102 Rapperswil, 30. Juli 2019

GEMEINDERAT RUPPERSWIL

Rudolf Hediger
Gemeindeammann

Marco Landert
Gemeindeschreiber



Publikation am:

30. JULI 2019

Ausgabestelle: Bauverwaltung Rapperswil

Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter.
Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art
geltend gemacht werden.

GEMEINDE
RUPPERSWIL



3. VII. JULI 2019

Ausgabestelle: Bauverwaltung Rapperswil

Bahnhofplatz

Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter.
Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art
geltend gemacht werden.



GEMEINDE
RUPPERSWIL



0 10 20 30 40 50 m

Planausgabe 29.06.18

1:500

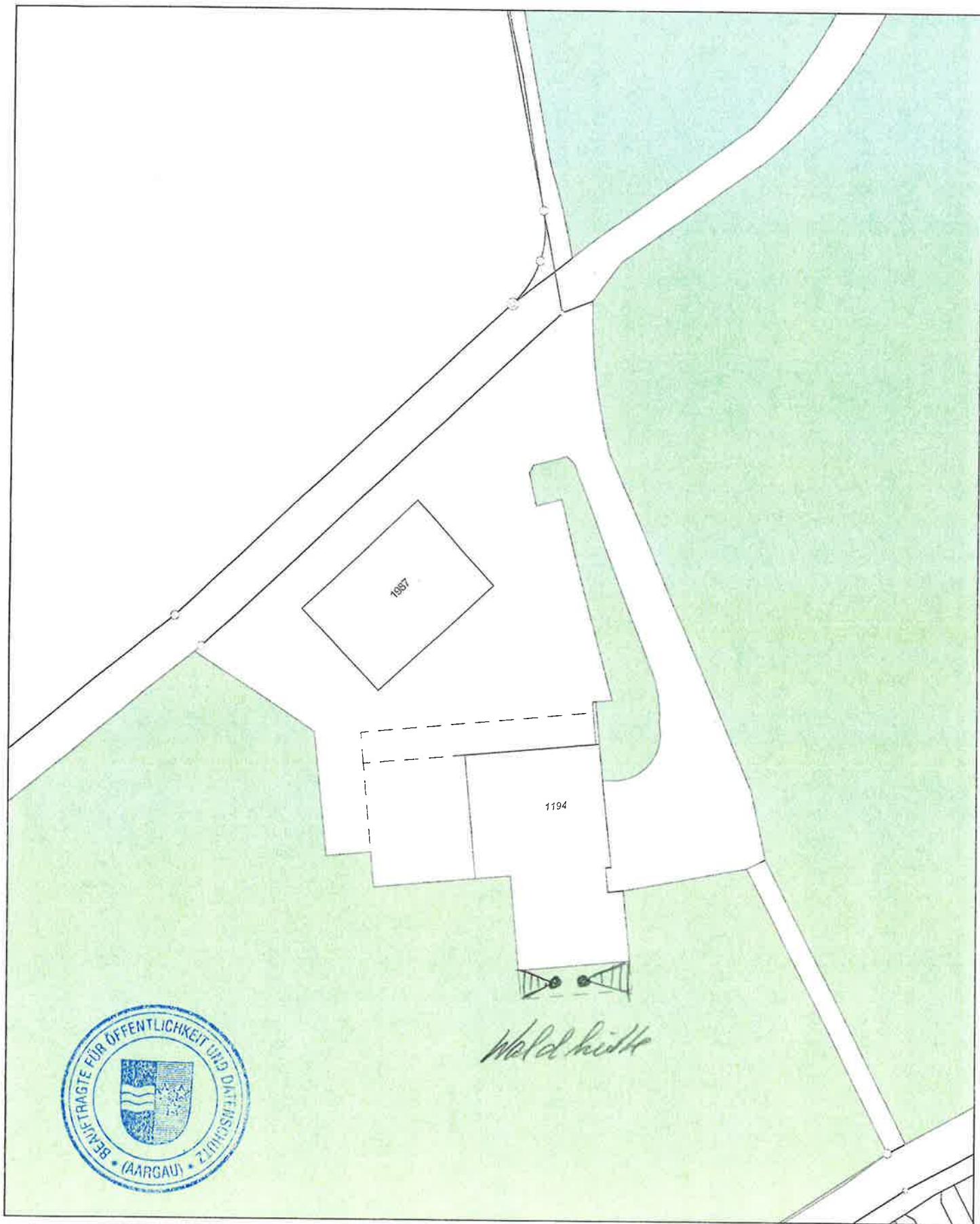
Bauverwaltung

30. JULI 2019

Ausgabestelle: Bauverwaltung Rapperswil



GEMEINDE
RUPPERSWIL



Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter.
Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art
geltend gemacht werden.

Planausgabe 29.06.18

1 : 500

Bauverwaltung